

Meldung nach § 7 Abs. 1 NHebG

**Formular des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung** (Stand: 22.08.2023)

Meldepflichten für Hebammen

gemäß § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs (NHebG)

An die zuständige untere Gesundheitsbehörde:

Örtlich zuständig ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG und § 8 Abs. 1 NHebG die Behörde, in deren Bezirk der Beruf überwiegend ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll.

- 1. Jährliche Meldung für das Jahr** (Abzugeben bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres, Angabe von Beginn und Beendigung der Berufsausübung unverzüglich)

Erstmeldung

(Beglaubigte Kopie der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme/Entbindungspfleger ist beizufügen)

Änderungsmeldung

- 2. Vertrauliche Personendaten (Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 NHebG)**

Name:

Vorname:

Geburtsname (bei Abweichung:

Geburtsdatum:

Korrespondenzadresse:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

3. Anschrift/en der überwiegenden beruflichen Tätigkeit

(Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NHebG i. V. m. § 8 Abs. 1 NHebG)

Postadresse:

Ggf. weitere Postadresse:

Tätigkeit in einem oder mehreren weiteren Bezirk / Bezirken (freiwillige Angabe)

nein

ja, und zwar in

4. Sicherstellung der Möglichkeit zum Empfang von Nachrichten

(Meldung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NHebG)

Tel.-Nr. dienstlich mit Vorwahl

Anrufbeantworter: Ja Nein

Mobilfunknummer dienstlich:

Anrufbeantworter: Ja Nein

Faxnummer mit Vorwahl:

E-Mail-Adresse:

5. Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Berufsausübung

(Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 NHebG)

Beginn der Berufsausübung:

Unterbrechung der Berufsausübung (Datum von – bis):

Beendigung der Berufsausübung (Datum)

6. Außerklinisch geleitete Geburten im Jahr

(Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 NHebG – anzugeben bei jeder jährlichen Meldung)

Anzahl der jährlich geleiteten außerklinischen Geburten (gesamt):

Davon: Anzahl der außerklinisch begonnenen, aber in der Klinik beendeten

Geburten:

7. Beschäftigungsart und Arbeitsumfang

(Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 4 NHebG)

Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in Stunden (gesamt inklusive Wege- und Bürozeiten, etc.)

freiberuflich	Stunden
davon:	
klinisch	Stunden
außerklinisch	Stunden
angestellt	Stunden
davon:	
klinisch	Stunden
außerklinisch	Stunden

8. Tätigkeitsbereiche (Beschäftigungskategorien) freiberuflich

(Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NHebG)

(Mehrfachangaben möglich)

Allgemeine Beratung

Vorgeburtliche Betreuung

Geburtsvorbereitung

Geburtshilfe

Nachgeburtliche Betreuung und Beratung (u. a. Wochenbettbetreuung)

Familienhebammentätigkeit

Sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Hebammentätigkeit:

9. Tätigkeitsbereiche (Beschäftigungskategorien) angestellt

(Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NHebG)

(Mehrfachangaben möglich)

Allgemeine Beratung

Vorgeburtliche Betreuung

Geburtsvorbereitung

Geburtshilfe

Nachgeburtliche Betreuung und Beratung (u. a. Wochenbettbetreuung)

Familienhebammentätigkeit

Sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Hebammentätigkeit:

10. Teilnahme an beruflichen Fortbildungsveranstaltungen in den letzten drei Jahren

(Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 i. V. m. § 2 Abs. 4 NHebG – anzugeben bei jeder jährlichen Meldung)

(Datum von - bis):

Ort:

Veranstalter:

Thema:

(Datum von - bis):

Ort:

Veranstalter:

Thema:

(Datum von - bis):

Ort:

Veranstalter:

Thema:

Gesamtanzahl Unterrichtsstunden in den vergangenen drei Jahren:

11. Teilnahme an der Qualitätssicherung

(Gemäß emäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 NHebG – anzugeben bei jeder jährlichen Meldung)

außerklinische Geburtshilfe	Ja	Nein
Schwangerschaftsbetreuung	Ja	Nein
Wochenbettbetreuung	Ja	Nein

Nachweis Berufshaftpflichtversicherung

Darüber hinaus besteht die Nachweispflicht einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 NHebG für freiberuflich tätige Hebammen unter Vorlage eines Versicherungsnachweises. Nach § 7 Abs. 1 Satz 4 NHebG besteht diese Pflicht nach dem ersten Nachweis alle drei Jahre.

Veröffentlichung Kontaktdaten

Ich bin damit einverstanden, dass meine dienstliche Anschrift und Telefonnummer veröffentlicht bzw. an interessierte Bürgerinnen, Bürger und Einrichtungen weitergegeben wird (freiwillig).

Ja Nein

Weitere Hinweise:

Unabhängig von der Meldung nach § 7 Abs. 1 NHebG sind Meldungen nach § 7 Abs. 2 NHebG über Todesfälle und Totgeburten unverzüglich vorzunehmen.

Diese Meldungen an die untere Gesundheitsbehörde können formlos erfolgen.

Die Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 8 Abs. 2 NHebG besteht unabhängig von den Meldepflichten nach § 7 NHebG.

Ort, Datum

Unterschrift